

5. Kann der Lehrherr eines gewerblichen Lehrlings als Erzieher desselben im Sinne des § 247 St.G.B.'s angesehen werden?

IV. Straffenat. Ur. v. 26. November 1901 g. R. Rep. 4164/01.

I. Landgericht Oels.

Angeklagter befand sich, als er die ihm zur Last gelegten Diebstähle begangen hatte, bei dem Kapellmeister B. als dessen Lehrling, wohnte bei ihm und erhielt von ihm Kost.

Seine Verurteilung wegen Diebstahls ist auf Revision aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

Der § 247 St.G.B.'s führt neben dem Lehrherrn den Erzieher als Antragsberechtigten auf. Daß § 247 den Begriff des Erziehers in einem anderen Sinne verstanden wissen will, als dem ihm in § 174 Nr. 1 St.G.B.'s zukommenden, ist ausgeschlossen.

Nun hat der erkennende Senat,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 129,

mit Bezug auf den § 174 Nr. 1 a. a. D. ausgesprochen, daß der Lehrherr eines gewerblichen Lehrlings zugleich Erzieher desselben sein kann. Entscheidend hierfür ist die konkrete Gestaltung des Lehrverhältnisses in der Richtung, ob im Einzelfalle die Stellung des Lehrherrn zum Lehrling eine solche ist, daß demselben neben der Pflicht zur gewerblichen Ausbildung des Lehrlings auch das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, die gesamte Lebensführung des Lehrlings zu leiten und zu überwachen.

Hieran ist festzuhalten.

Daraus folgt, daß auch auf dem Gebiete des § 247 a. a. D. zu unterscheiden ist, ob dem Lehrherrn nach den konkreten Verhältnissen nur die berufliche Ausbildung des Lehrlings obliegt, oder ob er daneben das Recht und die Pflicht hat, die gesamte Lebensführung des Lehrlings zu überwachen und zu leiten. Ist letzteres der Fall, so wird auch auf dem Gebiete des § 247 a. a. D. der Lehrherr zugleich als Erzieher anzusehen sein, sodaß gegen ihn begangene Diebstähle und Unterschlagungen schlecht hin und nicht bloß, wenn der Gegenstand von unbedeutendem Werte ist, nur auf Antrag zu verfolgen sind. Es ist bei den Lehrverhältnissen, für die die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung oder des Handelsgesetzbuches maßgebend sind, sehr möglich, daß Recht und Pflicht zur Erziehung in dem oben angegebenen Sinne ausgeschlossen sind. Ebenso giebt es Lehrverhältnisse (Forstlehrlinge, landwirtschaftliche Lehrlinge), die weder unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches noch die der Gewerbeordnung fallen.

Es wird daher auch auf dem Gebiete des § 247 a. a. D. die konkrete Gestaltung des vorliegenden Lehrverhältnisses zu erörtern sein. Ebenso wie in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 2. März 1899,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 59,

in Bezug auf den Thatbestand des § 174 Nr. 1 St.G.B.'s ausgesprochen worden ist, daß nach den im damaligen Falle vorliegenden Verhältnissen die Thatsache, daß sich der Lehrling in der häuslichen Gemeinschaft des Lehrherrn befunden hatte, allein nicht ausreiche, um den Lehrherrn zugleich als Erzieher anzusehen, wird auch auf dem Gebiete des § 247 a. a. D. zu beachten sein, daß der Umstand, daß der Lehrling sich in der häuslichen Gemeinschaft des Lehrherrn befunden hat, für sich allein in Bezug auf die zu erörternde Frage der Erziehereigenschaft des Lehrherrn nicht unbedingt von ausschlaggebender Bedeutung ist. Wie im vorliegenden Falle die Verhältnisse gestaltet gewesen sind und ob danach der Kapellmeister B. als Erzieher des Angeklagten anzusehen ist, ist nach den Feststellungen der Vorinstanz zweifelhaft; jedenfalls war nach dem vorliegenden Sachverhalte im Hinblick auf § 247 a. a. D. eine Prüfung und Erörterung der in Rede stehenden Frage unbedingt geboten, sodaß der Mangel einer solchen den Verdacht begründet, daß rechtsirrthümlicherweise die eben-gedachte Gesetzesbestimmung außer Betracht geblieben ist. . . .